

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2016

Nr. 2016/1588

Vereinbarung mit der SSS Schaden Service Schweiz AG bezüglich Übernahme von Regressdienstleistungen gemäss Art. 79a KVG für den Kanton Solothurn; Genehmigung der Vereinbarung ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn muss gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis}, Abs. 3 und Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) für die Einwohnerinnen und Einwohner die Kosten der stationären Behandlungen in sämtlichen Listenspitälern der Kantone anteilmässig übernehmen (rund 250 Mio. Franken pro Jahr). Gemäss Art. 79a KVG und Art. 72 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) steht dem Kanton Solothurn im Umfang dieser Vergütungen ein Regressrecht gegenüber Dritten zu, sofern die Patienten nach KVG gegen Unfall versichert und die haftpflichtrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regressprüfungsarbeiten umfassen die Klärung der Umstände (wie ist es zum Unfall gekommen, waren Dritte beteiligt), die Ermittlung der Haftpflichtigen und das Stellen der möglichen Rückforderungen. Diese Regressprüfung ist Teil einer umfassenden Rechnungsprüfung.

Aufgrund der seit 1. Januar 2012 geltenden neuen Spitalfinanzierung hat sich die Anzahl Rechnungen vervielfacht. Zur besseren Bewältigung der gestiegenen Geschäftslast führte der Kanton Solothurn deshalb in Zusammenarbeit mit den Kantonen Aargau und Luzern per 1. Juli 2013 eine Rechnungsprüfungs-Software ein. Wie bereits im Semesterbericht 2014 des Globalbudgets Gesundheit erläutert, stimmte der Regierungsrat am 23. Juni 2014 einer bis 31. Dezember 2015 befristeten Auslagerung der Regressprüfung an die SSS Schaden Service Schweiz AG (SSS) zu, weil die Erfahrungen gezeigt haben, dass die für die Rechnungsprüfung vorhandenen Personalressourcen trotz der Rechnungsprüfungs-Software für die Regressprüfungsarbeiten nicht ausreichen (vgl. RRB Nr. 2014/1120 vom 23. Juni 2014). Ende 2015 entschied das Gesundheitsamt, die Bewirtschaftung der 2'500 „Unfallrechnungen“ in Bezug auf die Regressstätigkeit definitiv auszulagern und die Auslagerung aufgrund des Regressertrages und der sich daraus ergebenden Honorarhöhe auszuschreiben.

In den Jahren vor der Einführung der neuen Spitalfinanzierung betrug der Regressertrag durchschnittlich knapp 100'000.00 Franken pro Jahr. Aufgrund der höheren Anzahl Rechnungen und demzufolge „Unfallrechnungen“ stieg der durchschnittliche Regressertrag zwischen 2012 und 2015 auf knapp 400'000.00 Franken pro Jahr.

2. Erwägungen

2.1 Submissionsrechtliches

Massgebend für die Wahl des Ausschreibungsverfahrens ist der Gesamtwert einer Vereinbarung (exkl. Mehrwertsteuer) für eine vierjährige Laufzeit (§ 13 Abs. 1 b der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996; BGS 721.55). Nimmt man die 15 %-ige Abgeltung an die SSS als Grundlage, würden pro Jahr rund 60'000.00 Franken Honorare bezahlt (15 % von 400'000.00 Franken) und der Gesamtwert würde ungefähr 240'000.00 Franken betragen (4 x 60'000.00 Franken), was

bei einem Dienstleistungsauftrag unter dem Schwellenwert von 250'000.00 Franken für ein offenes/selektives Verfahren liegen würde (§ 13 Abs. 1 b des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996; BGS 721.54).

Trotzdem wurde für die Beschaffung ein selektives Verfahren (nicht nach GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag) durchgeführt. Die Ausschreibung umfasste die Regressprüfung und die daraus resultierende Durchsetzung der Regressforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten für Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Zahlungspflicht des Kantons bei Behandlungen gemäss Art. 41 sowie Art. 49a KVG stehen. Innerhalb der Frist traf nur der Teilnahmeantrag der SSS ein. Neben der Erfüllung aller Eignungskriterien zeigt(e) sich die Qualifikation der SSS dadurch, dass sie die Regressprüfung von 23 weiteren Kantonen sowie dutzenden Krankenversicherern erledigt. Mit der SSS soll ab 1. Oktober 2016 eine bis 31. Dezember 2020 befristete Vereinbarung mit einer Verlängerungsmöglichkeit von maximal fünf Jahren unterzeichnet werden.

2.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Auslagerung der Bewirtschaftung der Regressforderungen an die SSS hat weder personelle noch finanzielle Konsequenzen. Die SSS bezieht das Honorar auf Basis einer Erfolgsprämie, indem die SSS mit 15 % der erzielten Regresserfolge (exkl. Mehrwertsteuer) entschädigt wird. Mit diesem Honorar sind die Aufwendungen und Kosten der SSS im Normalfall abgegolten. Kann ein Regressanspruch nicht auf dem Verhandlungsweg durchgesetzt werden, so liegt der Entscheid, ob das Verfahren weitergeführt wird, beim Gesundheitsamt. Die Aufteilung diesbezüglicher Erträge und Kosten sind in der Vereinbarung geregelt.

2.3 Wirtschaftlichkeit

Die SSS prüft mit ihren Mitarbeitenden über 250'000 Regressfälle mit einem Umsatz von 56 Mio. Franken pro Jahr für 23 Kantone und für dutzende Krankenversicherer und ist somit bestens geeignet, die Regressprüfung auch für den Kanton Solothurn effizient und wirtschaftlich zu erledigen. Mit der Auslagerung an die SSS können Synergien mit den Krankenversicherern genutzt werden, die in denselben Fällen Regressgläubiger sind. Der Nutzen für den Kanton Solothurn besteht zudem im grossen Haftpflicht-Know-how der SSS und demzufolge darin, dass der Kanton kein eigenes Personal mit Know-how aufbauen und dessen Stellvertretung gewährleisten muss. Mit einer 40 %-Stelle, was der Abgeltung von jährlich ungefähr 60'000.00 Franken an die SSS entsprechen würde (15 % von 400'000.00 Franken), wäre der Kanton Solothurn nicht in der Lage, die Regressprüfung von jährlich rund 2'500 „Unfallrechnungen“ durchzuführen. Zudem bedeutet die Bezahlung auf Basis einer Erfolgsprämie, dass der Kanton Solothurn die SSS nur dann entschädigen muss, wenn deren Regrestätigkeit in Form von Rückzahlungen erfolgreich war.

2.4 Finanzkompetenzen

Die jährliche Abgeltung an die SSS wird voraussichtlich mehr als 50'000.00 Franken betragen. Da es sich jedoch um eine gebundene Ausgabe handelt, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (§ 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

3. Datenschutz

Das Outsourcing der Durchsetzung von Regressansprüchen ist eine Datenbearbeitung durch Dritte i.S.v. § 17 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1). Sie ist zulässig, soweit der Kanton die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellt.

Die Regressabteilung der SSS hat das GoodPriv@cy Datenschutzgütesiegel von SQS erworben. SSS verpflichtet sich gegenüber dem Kanton vertraglich, alle Datenschutzerfordernungen umzusetzen und insbesondere:

- die Daten nur im Sinne des Auftrages zu bearbeiten und bei Auftragsbeendigung alle Informationen mit Personendaten (Papier / Datenträger) auf Verlangen entweder dem Gesundheitsamt zurückzugeben, unlesbar zu machen oder zu vernichten.
- unbefugten Personen den Zugang zu Einrichtungen, mit denen die Auftrags-Daten eingesehen werden können, zu verwehren.
- sämtliche Mitarbeitenden der SSS, welche Zugang zu den Personendaten haben, eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen zu lassen.
- der Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn zu ermöglichen, die vorgenommenen Datenschutzmassnahmen zu begutachten.
- dem Gesundheitsamt sowie der Finanzkontrolle jegliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen. Das Gesundheitsamt oder die Finanzkontrolle können jederzeit eine Revision vornehmen oder anordnen.

Der Kanton übermittelt der SSS die erforderlichen Daten auf dem Postweg oder auf einem gesicherten elektronischen Weg. Medizinische Daten werden keine übermittelt; diese werden von der SSS bei der versicherten Person oder beim Leistungserbringer erhoben, soweit dies für die Beurteilung und Durchsetzung der Regressansprüche erforderlich ist.

Die Beauftragte für Information und Datenschutz hat die Auslagerung der Durchsetzung der Regressansprüche im Sinne einer Vorabkontrolle geprüft und hat keine weiteren Bemerkungen.

4. Beschluss

- 4.1 Der Vereinbarung zwischen der SSS Schaden Service Schweiz AG und dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn wird zugestimmt.
- 4.2 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der SSS Schaden Service Schweiz AG zu unterzeichnen.
- 4.3 Die mutmassliche jährliche Abgeltung an die SSS Schaden Service Schweiz AG im Betrag von durchschnittlich 60'000 Franken in den Jahren 2017 – 2020 wird, vorbehältlich der Genehmigung des jeweiligen Voranschlags durch den Kantonsrat, bewilligt.

- 4.4 Die Ausgaben gemäss Ziffer 4.3 sind der Finanzgrösse Stationäre Spitalbehandlungen gemäss KVG zu belasten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Parlamentsdienste